

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9fd8ad4f-41ad-31f7-acfd-35667b991e20>

Bibliografie	
Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 164 BBergG - Abwicklung

(1) ¹Eine aufgelöste oder als aufgelöst geltende Gewerkschaft ist abzuwickeln. ²Die Fortsetzung der Gewerkschaft ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der Repräsentant (Grubenvorstand) hat die Abwickler (Liquidatoren) dem Gericht des Sitzes der Gewerkschaft unverzüglich, spätestens drei Monate nach dem in [§ 163 Abs. 1 Satz 1, 2](#) oder [Abs. 4](#) genannten Zeitpunkt, namhaft zu machen. ²Sind dem Gericht des Sitzes der Gewerkschaft bis zu diesem Zeitpunkt keine Abwickler namhaft gemacht worden, so hat es die Abwickler von Amts wegen zu bestellen. ³Die zuständige Behörde hat die abzuwickelnde Gewerkschaft dem Gericht des Sitzes der Gewerkschaft unter Angabe ihres Namens und, soweit bekannt, des Namens des Repräsentanten (Grubenvorstandes) und der Namen der beteiligten Gewerke bekannt zu geben.

(3) Die Abwickler haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abwicklung ohne Verzögerung durchgeführt wird.

